

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2026)

zum Thema:

Stolpersteine im Kampf gegen Kinderarmut: Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT) erreicht viele Berliner Kinder nicht

und **Antwort** vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27183
vom 10. September 2026
über Stolpersteine im Kampf gegen Kinderarmut: Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)
erreicht viele Berliner Kinder nicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sieht der Senat Bedarf, dass armutsbetroffene Eltern neben der einmal pro Bewilligung versendeten schwer verständlich beschriebenen Auflistungen der Jobcenter, darüber was BuT beinhaltet, von den Schule informiert werden?

Zu 1.: Der Senat misst einer frühzeitigen und verständlichen Information von leistungsberechtigten Familien eine hohe Bedeutung bei. Zu diesem Zweck wurde das ausführliche sechsseitige Merkblatt zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) ausgetauscht. Zusammen mit der BuT-Beratungsstelle Berlin wurde ein leicht verständliches, zweiseitiges und mehrsprachiges Infoblatt zu den BuT-Leistungen entwickelt, welches auch einen direkten Hinweis auf die BuT-Beratungsstelle Berlin enthält.

Dieses Infoblatt steht den Leistungsstellen in allen Rechtskreisen zur Verfügung und wird – soweit möglich – automatisiert mit den BuT-Bewilligungsbescheiden versandt.

Darüber hinaus sieht der Senat die wesentliche Rolle der Schulen und Kindertageseinrichtungen in diesem Zusammenhang, da diese einen unmittelbaren Zugang zu den Familien haben. Vor diesem Hintergrund wird derzeit gemeinsam mit der BuT-Beratungsstelle Berlin ein Verfahren entwickelt, mit dem insbesondere Familien von Erstklässlerinnen und Erstklässlern systematisch erreicht und über bestehende Ansprüche sowie die jeweiligen Zugangswege informiert werden können.

Darüber hinaus führt die BuT-Beratungsstelle Berlin bereits seit Oktober 2024 Beratungen unmittelbar an Schulen durch. Ergänzend bietet sie berlinweit Schulungen für schulisches Fachpersonal an, um Wissen über die BuT-Leistungen und deren Inanspruchnahme auch bei den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort zu stärken. Ziel ist es, leistungsberechtigte Familien möglichst frühzeitig zu erreichen und bestehende Zugangsbarrieren weiter abzubauen.

2. In dem Senat bewusst, dass vielen Eltern, deren Kinder BuT-berechtigt sind, das Prozedere für kostenlose Schulausflüge an den Schulen nicht bekannt ist?

Zu 2.: Dem Senat ist bekannt, dass bei leistungsberechtigten Familien weiterhin Informationsbedarf hinsichtlich einzelner Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und der jeweiligen Zugangswege besteht. Der Senat setzt daher in Zusammenarbeit mit der BuT-Beratungsstelle Berlin seit Oktober 2024 gezielt auf niedrigschwellige, mehrsprachige Informationen und persönliche Beratung von Familien sowie auf die Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Einrichtungen.

Zusätzlich dazu informiert der Senat gebündelt auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) Eltern umfassend über die BuT-Leistungen. Auf der entsprechenden Internetseite finden Eltern sowohl allgemeine Informationen zu den Voraussetzungen und Ansprüchen als auch Informationen zu den einzelnen BuT-Leistungen: <https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/>

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen in Berlin in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist, im Rechtskreis SGB II von 57,55 % Inanspruchnahme im Jahr 2020 auf 74,44 % in 2025. Die bestehenden Informations- und Beratungsangebote sollen dazu beitragen, diese Entwicklung weiter zu unterstützen.

3. Ist dem Senat bewusst, dass vielen Eltern, deren Kinder BuT-berechtigt sind, nicht bekannt ist, dass es ergänzende Lernförderung an den Schulen gibt?

Zu 3.: Der für die Schulen und die BuT-Lernförderung zuständigen SenBJF ist es ein beständiges Anliegen, die Information über die BuT-Leistungen und damit auch die ergänzende Lernförderung zu verbessern. Zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 hat die SenBJF daher eine Handreichung zur BuT-Lernförderung online veröffentlicht. Sie dient Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrkräften als Arbeitshilfe und Nachschlagewerk und soll zugleich die Schulen für die BuT-Leistungen und die Möglichkeiten der BuT-Lernförderung weiter sensibilisieren. Die zuständigen Senatsverwaltungen und Leistungsstellen stehen zudem in einem kontinuierlichen fachlichen Austausch miteinander, um die Informationen weiterzuentwickeln und die Inanspruchnahme zu fördern.

4. Wessen Aufgabe ist es (armutsbetroffenen) Eltern in den Schulen zu informieren, so dass sie die Eintritte nicht aus eigenen Tasche zahlen müssen? Welche Personen an den Schulen sollen diese Infos weitergeben? Gibt es klare Verantwortlichkeiten?

Zu 4.: Grundsätzlich informieren Lehrkräfte die Eltern im Rahmen der Elternversammlungen über die Möglichkeit, BuT-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch der Hinweis, dass bestimmte Kosten, beispielsweise für Eintrittsgelder bei schulischen Veranstaltungen, unter den Voraussetzungen des BuT übernommen werden können. Wie die Information innerhalb der jeweiligen Schule organisiert und welche Personen hierfür konkret zuständig sind, liegt in der organisatorischen Eigenverantwortung der Schule. Die Schulen können hierzu beispielsweise Klassenleitungen, Lehrkräfte oder weitere geeignete Ansprechpersonen einbeziehen.

Zur Stärkung der Informationsvermittlung vor Ort bietet die BuT-Beratungsstelle Berlin berlinweit Schulungen für schulisches Fachpersonal an. Darüber hinaus berät die BuT-Beratungsstelle Berlin Familien auch unmittelbar an Schulen.

5. Wessen Aufgabe ist es armutsbetroffenen Eltern in den Schule zu informieren, dass die Möglichkeit der ergänzenden Lernförderung besteht und an welchen Träger sie sich wenden können? Welche Personen an den Schulen geben diese Infos weiter? Gibt es klare Verantwortlichkeiten?

Zu 5.: An den Schulen weisen insbesondere die Klassenleitungen auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen hin. So sind beispielsweise zum Schuljahresbeginn regelmäßig Berechtigungsnachweise (für BuT der berlinpass-BuT) für die Lernmittelbefreiung vorzulegen.

Für die BuT-Lernförderung besteht in den Schulen eine konkrete fachliche Zuständigkeit: Neben der leistungsrechtlichen Anspruchsberechtigung ist für die BuT-Lernförderung deren pädagogische Erforderlichkeit festzustellen. Die jeweilige Fachlehrkraft stellt demnach fest, ob in ihrem Fach bzw. einem entsprechenden Kompetenzbereich ein zusätzlicher Lernförderbedarf besteht, für dessen Adressierung die schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind, und veranlasst die weiteren erforderlichen Schritte. Die Schule organisiert die BuT-Lernförderung anschließend entsprechend dem festgestellten Förderbedarf.

6. Ist dem auch Senat bekannt, dass unwissende Eltern, Belege für Schulausflugskosten beim Jobcenter einreichen, aber nie eine Antwort erhalten, die sie darauf hinweist, dass die Übernahme der Kosten über die Schulen selbst abgewickelt wird?

Zu 6.: Der Senat kann diesbezüglich auf die Erfahrungswerte der BuT-Beratungsstelle Berlin zurückgreifen. Der BuT-Beratungsstelle Berlin sind einzelne Fälle bekannt, in denen es bei der Kommunikation über Zuständigkeiten und Verfahrenswege zu Problemen gekommen ist. Nach den vorliegenden Erfahrungen lässt sich daraus jedoch kein grundsätzliches oder flächendeckendes Problem ableiten.

Werden der BuT-Beratungsstelle Berlin entsprechende Einzelfälle bekannt, nimmt sie Kontakt mit den jeweils zuständigen Stellen auf und unterstützt bei der Aufklärung.

7. Plant der Senat, dass ein kurzes prägnantes Infoblatt (bunte Tabelle) für BuT-Berechtigte Eltern, mit den BuT-Leistungsgescheid an Eltern versendet wird anstatt es nur auf Stadtfesten oder in Beratungsstellen auszugeben?

Zu 7.: Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zusätzlich dazu verfügen die beteiligten Leistungsstellen bereits über ein kurzes prägnantes Infoblatt (inklusive bunter Tabelle) zu den BuT-Leistungen, welches durch die BuT-Beratungsstelle Berlin entwickelt und veröffentlicht wurde. Die beteiligten Leistungsstellen sowie alle interessierten Institutionen und Stakeholder können diese leicht verständliche Übersicht sowie weitere Materialien kostenfrei online bei der BuT-Beratungsstelle Berlin herunterladen und verwenden.

8. Wie viel Geld spart der Senat, schätzungsweise, weil viele BuT-Berechtigte die Leistungen für die Erstattung von Schulausflügen, Klassenfahrten, Vereinen nicht kennen?

Zu 8.: Eine belastbare Bezifferung einer Nichtinanspruchnahmequote ist nicht möglich. Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Vorauslagungen für BuT-Leistungen im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

9. Wird der Senat dafür Sorge tragen, die Jobcenter anzuweisen, die Berlin Pässe gleich mit dem BuT-Leistungsbescheid zu versenden, damit Eltern nicht Wochen oder Monate den Berlin Pässen hinterher rennen müssen?

Zu 9.: Dem Senat ist bekannt, dass es in Fällen zu Verzögerungen bei der Ausstellung beziehungsweise Übersendung der für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen erforderlichen berlinpass-BuT (kurz BuT-pass) kommen kann.

Auch der BuT-Beratungsstelle Berlin sind entsprechende Fälle bekannt. In diesen Fällen unterstützt diese die betroffenen Familien und nimmt bei Bedarf unmittelbar Kontakt mit den zuständigen Stellen oder der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) auf. Aus den vorliegenden Erfahrungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass es sich hierbei um ein flächendeckendes Problem handelt.

10. Was ist der Grund in der Arbeit in allen Berliner Jobcentern, warum viele Familien den Berlin Pass generell erst Wochen später -nach der Bewilligung und dem Leistungsbeginn- erhalten ?

Zu 10.: Im Rechtskreis SGB II der Berliner Jobcenter gelten mit Bewilligung der existenzsichernden Leistungen gem. SGB II die BuT-Leistungen (mit Ausnahme der BuT-Lernförderung) als dem Grunde nach bewilligt. Trotz dieser Bewilligung dem Grunde nach, ist das Bedarfsdeckungsprinzip zu beachten. Das bedeutet, dass auch bei BuT-Leistungen ein tatsächlicher Bedarf bestehen muss. Sofern der jeweilige Bedarf gegenüber den Berliner Jobcentern nicht bekanntgegeben wurde, kann seitens der Berliner Jobcenter keine tatsächliche Gewährung von BuT-Leistungen erfolgen. Trotz Beratung der Berliner Jobcenter und Übersendung von Informationen zu BuT-Leistungen kann dadurch zwischen der Bewilligung (der existenzsichernden Leistungen) und der tatsächlichen Gewährung von BuT-Leistungen – auch in Form der Ausstellung des berlinpass-BuT – einige Zeit vergehen. Dass es berlinweit in den Berliner Jobcentern zu Verzögerungen in der Ausstellung des berlinpass-BuT kommt, ist dem Senat hingegen nicht bekannt.

11. Kennt der Senat die von der BuT-Beratungsstelle berechnete Kritik, dass flächendeckend viele Berliner Eltern die Berlin Pässe bis zu vier Wochen oder länger später nach Leistungsbeginn erhalten und welche Nachteile Kindern und Eltern dadurch erfahren?

Zu 11.: Die dargestellte Kritik, wonach es flächendeckend zu Verzögerungen von vier Wochen oder länger komme, wurde von der BuT-Beratungsstelle Berlin in dieser Form nicht geäußert. Der BuT-Beratungsstelle Berlin sind Fälle bekannt, in denen es zu Verzögerungen bei der Ausstellung oder Übersendung gekommen ist. Ein flächendeckendes Problem lässt sich daraus nicht ableiten.

Gleichwohl nimmt der Senat jeden Einzelfall ernst, da Verzögerungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen den Zugang zu BuT-Leistungen erschweren können.

Die SenASGIVA steht hierzu mit der BuT-Beratungsstelle Berlin in stetigem Austausch.

Verbunden insbesondere mit dem Ziel, bestehende Zugangsbarrieren systematisch zu identifizieren, Prozesse gemeinsam mit den beteiligten Stellen zu betrachten und Möglichkeiten für eine frühzeitigere Unterstützung der Familien zu entwickeln.

12. Ist dem Senat bewusst, dass die Din A-4-Seite über die BuT-Berechtigung in vielen Fällen wie kostenloses Schulausflüge oder Lernförderung nicht ausreicht, da nur der Berlin Pass, mit entsprechenden Merkzeichen, mit denen abgerechnet wird, aufweist und der Berlin Pass daher die Grundlage für aktives Vorgehen gegen Kinderarmut bedeutet?

Zu 12.: Dem Senat ist bewusst, dass verständliche und aussagekräftige Informationen über die BuT-Berechtigungen eine wichtige Voraussetzung für die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen sind, dies jedoch die leistungsrechtliche Umsetzung – wie in Berlin in Form der Ausstellung des berlinpass-BuT – nicht ersetzt.

13. Ist dem Senat bewusst, dass wenn die Berlin Pässe nicht pünktlich ankommen und die Schulen, die die Ausflugsgelder quartalsweise abrechnen, den Eltern die Auslagen nach dem Quartal dann nicht mehr zurück zahlen können?

Zu 13.: Dem Senat ist bewusst, dass Verzögerungen bei der Bereitstellung erforderlicher Nachweise für betroffene Familien zu Verzögerungen bei der Abrechnung von BuT-Leistungen führen können.

Aber auch für diese Einzelfälle gibt es gesetzliche Regelungen und Vorgaben seitens der SenASGIVA:

Gehen die leistungsberechtigten Personen im Wege der Selbsthilfe durch Zahlung an die Leistungsanbieter in Vorleistung, sind die berücksichtigungsfähigen Kosten in den folgenden Fallkonstellationen durch die Leistungsstellen zu übernehmen und an die leistungsberechtigten Personen zu zahlen (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII):

1. die Leistungen aus Zeitgründen nicht rechtzeitig beschieden werden konnte,
2. die Bewilligung bzw. die Ausgabe des berlinpass-BuT erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist,

3. der Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde.

In den Einzelfällen einer nicht rechtzeitigen Ausstellung des berlinpass-BuT, aus welchem Grund auch immer, können sich die Familien verauslagte Beträge von der zuständigen Leistungsstelle erstatten lassen.

14. Welche Möglichkeiten haben Berliner Eltern an die Berlin Pässe für ihre Kinder zu kommen, wenn das Jobcenter wochenlang auf Nachfragen und Mails (geht nur noch digital) nicht reagiert?

Zu 14.: Grundsätzlich wird der berlinpass-BuT gemeinsam mit dem jeweiligen BuT-Bewilligungsbescheid versandt. Sollte dies in Einzelfällen nicht passiert sein, empfiehlt es sich bei fehlender Rückmeldung der Jobcenter das Kundenreaktionsmanagement (KRM) des jeweiligen Jobcenters als unabhängige neutrale Stelle im Jobcenter zu kontaktieren. Die Senatsarbeitsverwaltung verfügt zudem über eine Beschwerdestelle SGB II, die als Mittlerin bei Problemen unterstützen kann. Auf der Webseite lassen sich Informationen zum Beschwerdegang in den Jobcentern nebst Kontaktadressen finden.

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaefigung/beschwerdestelle-sgb-ii/>

Ergänzend steht leistungsberechtigten Familien die BuT-Beratungsstelle Berlin als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot zur Verfügung.

15. Ist dem Senat bewusst, dass sich die Schule quartalsweise die ausflugskosten für BuT-Berechtigte Kinder zurückholen und sie dafür den Berlin Pass mit den entsprechenden Merkzeichen (B1, B2, L) und Eltern durch die Nichtzusendung finanzielle Verluste machen ?

Zu 15.: Dem Senat ist bewusst, dass verspätet vorliegende Nachweise zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung von BuT-Leistungen führen. Der Senat nimmt entsprechende Hinweise stets zum Anlass, bestehende Verfahren auf mögliche Zugangsbarrieren zu überprüfen und diese nach Möglichkeit abzubauen.

Den Eltern hingegen entstehen dadurch keine finanziellen Verluste. Auf die Möglichkeit der nachträglichen Erstattung (siehe Antwort auf Frage 13) wird hingewiesen.

16. Welche Möglichkeiten haben Berliner Alleinerziehende an die Berlin Pässe für ihre Kinder zu kommen, wenn sie aufstocken, vormittags arbeiten und nachmittags die Kinder haben und so nicht mal eben beim Jobcenter vorbei gehen können?

Zu 16.: Die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Abs. 4 AsylbLG sehen nach Bewilligung der Grundleistungen dem Grunde nach und Vorliegen der notwendigen Nachweise (beispielsweise Schulbescheinigung, Schülerschein oder

Betreuungsvertrag der Kindertageseinrichtung) vor, den berlinpass-BuT von Amts wegen auszustellen und zu übersenden bzw. auszuhändigen. Eine Vorsprache beim Jobcenter ist hierfür nicht erforderlich.

Sollte es doch einmal zu einer Verzögerung kommen, empfiehlt es sich bei fehlender Rückmeldung der Jobcenter das Kundenreaktionsmanagement (KRM) des jeweiligen Jobcenters als unabhängige neutrale Stelle im Jobcenter zu kontaktieren. Die Senatsarbeitsverwaltung verfügt zudem über eine Beschwerdestelle SGB II, die als Mittlerin bei Problemen unterstützen kann. Auf der Webseite lassen sich Informationen zum Beschwerdegang in den Jobcentern nebst Kontaktadressen finden.

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaefigung/beschwerdestelle-sgb-ii/>

Ergänzend steht leistungsberechtigten Familien die BuT-Beratungsstelle Berlin als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot zur Verfügung.

17. Ist dem Senat schon bekannt, dass es zu Verzögerungen in der Beantragung von ergänzender Lernförderung kommt, wenn Berlin Pässe nicht zugesandt werden, da Leistungserbringer/Träger ausschließlich den Berlin Pass (aufgrund der Merkzeichen) akzeptieren und nicht den BuT-Bewilligungsbescheid?

Zu 17.: Dem Senat ist bewusst, dass verspätet vorliegende berlinpässe-BuT zu Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen führen können. Der Senat nimmt entsprechende Hinweise stets zum Anlass, bestehende Verfahren auf mögliche Zugangsbarrieren zu überprüfen und diese nach Möglichkeit abzubauen. Aus den vorliegenden Erfahrungen lässt sich jedoch kein flächendeckendes Problem ableiten.

18. Ist dem Senat bekannt, dass armutsbetroffene Eltern volle Zahlungen für das Mittagessen in Berliner Kitas leisten müssen, wenn Berlin Pässe nicht zugesandt werden, da einige Leistungserbringer/Träger ausschließlich den Berlin Pass akzeptieren und nicht den BuT-Bewilligungsbescheid?

Zu 18.: Dem Senat ist bewusst, dass verspätet vorliegende berlinpässe-BuT zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung von BuT-Leistungen führen. Der Senat nimmt entsprechende Hinweise stets zum Anlass, bestehende Verfahren auf mögliche Zugangsbarrieren zu überprüfen und diese nach Möglichkeit abzubauen. Den Eltern hingegen entstehen dadurch keine finanziellen Verluste. Auf die Möglichkeit der nachträglichen Erstattung (siehe Antwort auf Frage 13) wird hingewiesen.

19. Ist dem Senat bekannt, dass armutsbetroffene Eltern volle Zahlungen für Eintritte in Berliner Schwimmbäder/Museen leisten müssen, wenn Berlin Pässe nicht zugesandt werden, da Schwimmbäder/Museen ausschließlich den Berlin Pass akzeptieren und nicht den BuT-Bewilligungsbescheid?

Zu 19.: Die in Rede stehenden Angebote und Vergünstigungen, die auch unter <https://fairgnuegen.berlin.de/> zu finden sind, können durch Kinder und Jugendliche einerseits mit dem berlinpass-BuT in Anspruch genommen werden. Andererseits ist die Inanspruchnahme auch noch durch Vorlage des Leistungsbescheides der Grundleistung möglich (auch in Kopie und geschwärzt). Anfang 2027 soll hierfür ein digitales Nachweisverfahren implementiert werden, dass die Vorlage des Leistungsbescheides ablöst.

20. Ist dem Senat bekannt, dass im Rahmen der ergänzenden Lernförderung Träger ausschließlich 90-Minuten lange Lernförderungseinheiten anbieten, die nach Schulschluss stattfinden und Grundschulkinder überfordern und damit lernpsychologisch ineffizient sind?

21. Plant der Senat die Schulen zu informieren die Kooperationsverträge mit den Trägern der Lernförderung im Sinne der RV BuT-Lernförderung so zu ändern, dass dem Alter der Kinder zeitlich angemessene Lerneinheiten bei den Trägern angeboten werden?

Zu 20. und 21.: Die Organisation der BuT-Lernförderung liegt in der Verantwortung der Schule. Auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen Schule und Lernförderanbieter wird die Lernförderung entsprechend dem festgestellten individuellen Förderbedarf organisiert. Die vertraglichen Bestimmungen sehen dabei unterschiedliche Fördereinheiten von 45, 60, 90, 120 und 180 Minuten vor. Damit besteht ausdrücklich die Möglichkeit, auch kürzere Fördereinheiten als 90 Minuten anzubieten. Grundsätzlich findet die ergänzende Lernförderung außerhalb des nach der Wochenstundentafel vorgesehenen Unterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler statt. Während der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung kann die ergänzende Lernförderung angeboten werden. Damit kann die Schule unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderbedarfs, des Alters der Schülerinnen und Schüler sowie der schulischen Rahmenbedingungen festlegen, zu welcher Zeit und in welchem zeitlichen Umfang die Lernförderung pädagogisch sinnvoll durchgeführt wird.

22. Wie viele Kinder ohne BuT-Berechtigung nehmen nach Paragraph 4 Nummer 1 RV BuT-Lernförderung ergänzende Lernförderung an den Schulen in Anspruch und wie erfahren nicht BuT-Berechtigte Familien von dieser Möglichkeit?

Zu 22.: Gemäß den vertraglichen Bestimmungen können nicht BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler an bestehenden Lernförderangeboten teilnehmen, sofern dort freie Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist zudem der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Teilnahme an der Lernförderung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Lernförderanbieter. Die Teilnahme erfolgt somit als Selbstzahler. Die Information nicht BuT-leistungsberechtigter Familien über diese Möglichkeit erfolgt bei Bedarf durch das schulische Personal oder die jeweiligen Lernförderanbieter. Eine statistische Erfassung von Schülerinnen und Schülern ohne BuT-Leistungsberechtigung findet nicht statt. Analog zur Zählweise im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) wird die Anzahl der Fälle erfasst, in denen Schülerinnen und Schüler ohne BuT-Leistungsberechtigung an Lernförderangeboten teilnehmen. Da Schülerinnen und Schüler an mehreren Kursen teilnehmen können, ist die Fallanzahl nicht mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler identisch. Im Haushaltsjahr 2026 wurden bis zum 23.09.2026 insgesamt 14.178 derartige Fälle erfasst.

23. Wie viel Prozent aller BuT-berechtigten Schülerinnen und Schüler nehmen in Berlin BuT-Lernförderung in Anspruch?

Zu 23.: BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler werden in der Bildungsstatistik der SenBJF nach Schuljahren erfasst. Für die BuT-Lernförderung werden hingegen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sogenannte Leistungsfälle nach Haushaltsjahren erfasst. Bei den Leistungsfällen handelt es sich um die Inanspruchnahme einzelner Lernförderangebote. BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die an mehreren Lernförderangeboten teilnehmen, etwa weil Förderbedarf in zwei Fächern festgestellt wurde, sind entsprechend mehrfach als Leistungsfall erfasst. Die Berechnung einer tatsächlichen Inanspruchnahmequote ist daher nicht möglich.

Nach Angaben der Bildungsstatistik waren im Schuljahr 2025/2026 insgesamt 104.300 Schülerinnen und Schüler BuT-leistungsberechtigt, davon besuchten 93.996 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen und 10.304 Schülerinnen und Schüler berufsbildende Schulen (vgl. „Blickpunkt Schule“, Tabellen – Allgemeinbildende Schulen 2025/2026, S. 9 und „Blickpunkt Schule“, Tabellen – Berufliche Schulen 2025/2026 S. 10). Die genannten Zahlen beziehen sich auf Schülerinnen und Schulen an öffentlichen

Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Im Haushaltsjahr 2025 wurden 147.644 Leistungsfälle der BuT-Lernförderung erfasst.

24. Wie viel Prozent aller BuT-berechtigten Schülerinnen und Schüler lassen sich die Ausflugsgelder erstatten?

Zu 24.: Die Anzahl an BuT-berechtigten Schülerinnen und Schülern, für die Beträge für eintägige Ausflüge von Kita und Schule im Rahmen der nachträglichen Erstattung gezahlt werden, lässt sich statistisch nicht auswerten.

Berlin, den 07. Oktober 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung